Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/605

16. 06. 77

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)
— Drucksache 8/457 —

A. Problem

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG), Gewährung eines einheitlichen Urlaubsgeldes an Beamte, Richter und Soldaten.
2. Neufestsetzung von Anwärterbezügen und strukturelle Verbesserung für Versorgungsempfänger.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. Februar 1977 werden die Bezüge linear um 5,3 v. H. erhöht. Ferner wird eine einmalige Zahlung bis zum Betrage von 100 DM und für Besoldungsempfänger ein jährliches Urlaubsgeld bis zum Betrage von 150 DM bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 gewährt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufestsetzung (allgemeine Senkung) von Anwärterbezügen für neu eintretende Anwärter vor. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen sind die Anwärterbezüge für die Eingangsämter der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 13 + Zulage einheitlich auf 1 063 DM für diejenigen Anwärter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

festgesetzt worden, die nach dem 30. September 1977 eingestellt werden. Dies soll auch für Anwärter für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt gelten. Der Gesetzentwurf enthält außerdem eine strukturelle Verbesserung für Versorgungsempfänger der Stufe 2 des Ortszuschlages (einheitlicher Monatsbetrag von 8,65 DM zum Ruhegehalt als ein Schritt zur Weitergabe des vollen Verheiratetenbestandteils im Ortszuschlag). Der Gesetzentwurf wurde dahin ergänzt, daß Beamte des einfachen Dienstes in Besoldungsgruppe A 5 dieselbe Amtszulage erhalten sollen, wie sie auch den übrigen Beamten des einfachen Dienstes gezahlt wird. Außerdem soll der Generalbundesanwalt eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten.

C. Alternativen

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Anwärterbezüge in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zu beschließen und außerdem für eine Übergangszeit die Stufenlehrer den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zuzuordnen, fand ebensowenig die Mehrheit im Ausschuß wie die Anträge, das Urlaubsgeld allen Beamten, Richtern und Soldaten zu gewähren und die Altersgrenze für Beamte und Richter, von der ab eine Zurruhesetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit möglich ist, wieder auf das 62. Lebensjahr festzulegen.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1977 Mehrkosten von rd. 964 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden. Diese Kosten werden durch die Beschlüsse des Ausschusses zur Gewährung der Amtszulage für Beamte der Besoldungsgruppe A 5 um rd. 15,5 Millionen DM für Bund (einschließlich Bahn und Post), Länder und Gemeinden erhöht. Durch den Neuschnitt der Anwärterbezüge ergeben sich zunächst Minderausgaben, wenn die Dienstherren die Entschließung hierzu nicht sofort in vollem Umfang berücksichtigen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/457 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. die zu dem Gesetzentwurf eingebrachten Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären;

3. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag erwartet von allen öffentlichen Dienstherren, daß sie die Haushaltsmittel, die durch die Neuregelung der Anwärterbezüge frei werden, zur Schaffung neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst verwenden. Dadurch soll es ermöglicht werden, in verstärktem Umfange Bewerber oder Nachwuchskräfte einzustellen, die für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes einen staatlichen Vorbereitungsdienst benötigen (sog. Monopolausbildungen) oder die eine Ausbildung nach allgemein anerkannten Berufsbildern anstreben.

Bonn, den 16. Juni 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Berger**	**Liedtke**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ...

wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „346" und „326" ersetzt durch die Zahlen „365" und „344",
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „sechsundsechzig" ersetzt durch das Wort „siebzig",
3. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1365" durch die Zahl „1437" und in Absatz 2 die Zahl „683" durch die Zahl „719" ersetzt,
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2317" und „1908" durch die Zahlen „2440" und „2009" sowie in Absatz 2 die Zahl „1158" durch die Zahl „1219" ersetzt,
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um 5,3 vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrun-

de liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltsfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,1 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird für das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf 5,1 vom Hundert festgestellt.

Artikel II

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „Leistungen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. jährliches Urlaubsgeld."

2. Die Überschrift vor § 67 erhält folgende Fassung:

   „7. Abschnitt

   Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld"

3. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

   „§ 68 a

   Jährliches Urlaubsgeld

   Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung."

4. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Besoldungsgruppe A 5 wie folgt geändert:

   a) Den Amtsbezeichnungen „Betriebsassistent", „Erster Hauptwachtmeister", „Hauptwart", „Obertriebwagenführer" wird die Fußnote [3]) angefügt,

   b) der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister" wird die Fußnote [4]) angefügt,

   c) nach Fußnote [2]) werden folgende Fußnoten [3]) und [4]) angefügt:

      „[3]) Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

      [4]) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage vom monatlich 28,89 DM, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist."

Artikel III

Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. April 1977 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und

2. für mindestens einen Tag im Monat April 1977 Bezüge erhalten

haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1977 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1977 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark, für Anwärter vierzig Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zah-

lung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1977.

§ 3

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 3 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 3 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark, wenn sie für den Monat April 1977 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gelten §§ 5, 65 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel IV

Urlaubsgeldgesetz

Es wird das folgende Gesetz erlassen:

„Gesetz
über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes
(Urlaubsgeldgesetz — UrlGG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist,
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres ununter-

brochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat und

3. keine Bezüge erhält, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen B 3, R 3 oder höher oder ein Grundgehalt (Sondergrundgehalt) einschließlich Zuschüssen mindestens in Höhe der Besoldungsgruppe B 3 aus der Besoldungsgruppe C 4 oder aus einer Besoldungsgruppe der als Bundesrecht geltenden Besoldungsregelungen für Hochschullehrer im Bereich der Länder zugrunde liegt.

§ 3

Ausschlußtatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einhundert Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält fünfundsiebzig Deutsche Mark.

§ 5

Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6

Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

§ 7

Kaufkraftausgleich

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Ruhensvorschriften

Ein Urlaubsgeld nach diesem Gesetz und entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften im Monat Juli zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 zu erhöhen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Artikel V

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. Artikel IX § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert·
   a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
      „soweit sie für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt wird, gilt dies nur, wenn und soweit auch die ruhegehaltfähige Zulage an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilgenommen hätte."
   b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
      „Die Überleitungszulage darf zusammen mit anderen Dienstbezügen die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten."
   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In Artikel IX § 27 werden die Worte „30. Juni 1977" durch die Worte „30. September 1977" ersetzt.

3. In Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „683" und „1365" durch die Zahlen „719" und „1437" ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrecht-

licher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ... treten die Sätze der Anlage 6 dieses Gesetzes.

Artikel VII

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Das Ruhegehalt erhöht sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt."

   b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 3" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Satz 2" eingefügt.

   c) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 1 Satz 2." angefügt.

2. In § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 werden jeweils die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)" durch die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 3)" ersetzt.

3. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden jeweils hinter den Worten „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

   b) In Satz 3 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 3" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt und die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

4. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „nach Absatz 4" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

5. In § 54 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 50 Abs. 1" die Worte „und des Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

6. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

7. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden hinter den Worten „zweiundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden hinter den Worten „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

8. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „Die §§ 3, 9 Abs. 2," die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

Artikel VIII

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

   „Die Übergangsgebührnisse erhöhen sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn ihrer Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Das Ruhegehalt erhöht sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt."

   b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3; hinter den Worten „der Besoldungsordnung A" werden die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Satz 2" eingefügt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

      „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 1 Satz 2."

3. In § 55 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 47 Abs. 1" die Worte „und des Betrages nach § 26 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

4. In § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

5. In § 77 a Abs. 1 Nr. 3 wird in dem Klammerzitat die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

(2) § 99 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Nummern 1, 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „in der Fassung dieses Gesetzes" durch

die Worte „in seiner jeweiligen Fassung" ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Worte „Die §§ 1 a und 17 Abs. 2, § 26 Abs. 2, §§ 45 bis 49, 53" durch die Worte „Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 45 bis 49, 53, 55," ersetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Folgen der Neuordnung der Anwärterbezüge

Die Neuordnung der Anwärterbezüge (Anlage 5) führt nicht zu einer Erhöhung anderer Besoldungsbestandteile der Anwärter.

§ 2

Zulage bei Besoldungsgruppe R 9

Der am 1. Januar 1978 im Amt befindliche Amtsinhaber der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung R erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 vom Hundert des Unterschieds zur nächsthöheren Besoldungsgruppe.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel V Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7
1	II	769,60	795,12	820,64	846,16	871,68	897,20	922,72
2	II	815,17	840,69	866,21	891,73	917,25	942,77	968,29
3	II	873,39	900,34	927,29	954,24	981,19	1 008,14	1 035,09
4	II	906,51	937,68	968,85	1 000,02	1 031,19	1 062,36	1 093,53
5	II	938,36	973,89	1 009,42	1 044,95	1 080,48	1 116,01	1 151,54
6	II	993,50	1 030,34	1 067,18	1 104,02	1 140,86	1 177,70	1 214,54
7	II	1 073,48	1 110,32	1 147,16	1 184,00	1 220,84	1 257,68	1 294,52
8	II	1 124,29	1 169,69	1 215,09	1 260,49	1 305,89	1 351,68	1 399,34
9	I c	1 256,24	1 303,08	1 351,88	1 401,06	1 451,15	1 505,73	1 560,31
10	I c	1 375,72	1 443,52	1 511,32	1 579,12	1 646,92	1 714,72	1 782,52
11	I c	1 602,78	1 672,25	1 741,72	1 811,19	1 880,66	1 950,13	2 019,60
12	I c	1 745,68	1 828,51	1 911,34	1 994,17	2 077,00	2 159,83	2 242,66
13	I b	1 977,99	2 067,42	2 156,85	2 246,28	2 335,71	2 425,14	2 514,57
14	I b	2 035,89	2 151,85	2 267,81	2 383,77	2 499,73	2 615,69	2 731,65
15	I b	2 295,71	2 423,18	2 550,65	2 678,12	2 805,59	2 933,06	3 060,53
16	I b	2 551,67	2 699,09	2 846,51	2 993,93	3 141,35	3 288,77	3 436,19

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
1	I b	4 080,29
2	I b	4 839,29
3	I a	5 062,99
4	I a	5 399,52
5	I a	5 785,60
6	I a	6 150,18
7	I a	6 504,82
8	I a	6 874,47
9	I a	7 333,46
10	I a	8 758,71
11	I a	9 562,50

Anlage 1

8	9	10	11	12	13	14	15	Dienst-alters-zulage
948,24	973,76							25,52
993,81	1 019,33	1 044,85						25,52
1 062,04	1 088,99	1 115,94						26,95
1 124,70	1 155,87	1 187,04						31,17
1 187,07	1 222,60	1 258,13						35,53
1 251,38	1 288,22	1 325,06	1 362,78					[1]
1 331,36	1 369,43	1 408,10	1 446,77	1 486,87	1 529,80			[1]
1 447,00	1 497,12	1 550,02	1 602,92	1 655,82	1 708,72			[1]
1 614,89	1 669,47	1 724,05	1 778,63	1 833,21	1 887,79			[1]
1 850,32	1 918,12	1 985,92	2 053,72	2 121,52	2 189,32			67,80
2 089,07	2 158,54	2 228,01	2 297,48	2 366,95	2 436,42	2 505,89		69,47
2 325,49	2 408,32	2 491,15	2 573,98	2 656,81	2 739,64	2 822,47		82,83
2 604,00	2 693,43	2 782,86	2 872,29	2 961,72	3 051,15	3 140,58		89,43
2 847,61	2 963,57	3 079,53	3 195,49	3 311,45	3 427,41	3 543,37		115,96
3 188,00	3 315,47	3 442,94	3 570,41	3 697,88	3 825,35	3 952,82	4 080,29	127,47
3 583,61	3 731,03	3 878,45	4 025,87	4 173,29	4 320,71	4 468,13	4 615,55	147,42

[1]) Die Dienstalterszulage beträgt:

in Besol-dungs-gruppe	von Dienst-alters-stufe	bis Dienst-alters-stufe	DM
A 6	1	10	36,84
	10	11	37,72
A 7	1	8	36,84
	8	9	38,07
	9	11	38,67
	11	12	40,10
	12	13	42,93
A 8	1	5	45,40
	5	6	45,79
	6	8	47,66
	8	9	50,12
	9	13	52,90
A 9	1	2	46,84
	2	3	48,80
	3	4	49,18
	4	5	50,09
	5	13	54,58

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse							
C 1	I b	Stufe 1 2 615,69				Stufe 2 2 731,65		
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2		2 034,33	2 180,47	2 326,61	2 472,75	2 618,89	2 765,03	2 911,17
C 3	I b	2 299,11	2 464,57	2 630,03	2 795,49	2 960,95	3 126,41	3 291,87
C 4	I a	2 977,65	3 143,98	3 310,31	3 476,64	3 642,97	3 809,30	3 975,63

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7
		Lebensalter						
		31	33	35	37	39	41	43
R 1	I b	2 562,96	2 745,07	2 927,18	3 109,29	3 291,40	3 473,51	3 655,62
R 2		2 998,75	3 180,86	3 362,97	3 545,08	3 727,19	3 909,30	4 091,41

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3		5 062,99
R 4		5 399,52
R 5		5 785,60
R 6		6 150,18
R 7	I a	6 504,82
R 8		6 874,47
R 9		7 333,46
R 10		9 165,02

Stufe 3 2 847,61								Dienst-alters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
3 057,31	3 203,45	3 349,59	3 495,73	3 641,87	3 788,01	3 934,15	4 080,29	146,14
3 457,33	3 622,79	3 788,25	3 953,71	4 119,17	4 284,63	4 450,09	4 615,55	165,46
4 141,96	4 308,29	4 474,62	4 640,95	4 807,28	4 973,61	5 139,94	5 306,27	166,33

8	9	10	Lebens-alters-zulage
45	47	49	
3 837,73	4 019,84	4 201,95	182,11
4 273,52	4 455,63	4 637,74	182,11

Anlage 2

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	623,80	723,30	808,44	889,81	927,56	999,11	1 070,66	1 159,78
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1 062,21
I c	A 9 bis A 12	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1 003,66
II	A 1 bis A 8	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

Anlage 3 a

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs-gruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	704	844	984	1 124	1 264	1 404	1 544	1 684	1 824	1 964	2 104	2 244
A 5 bis A 6	804	952	1 100	1 248	1 396	1 544	1 692	1 840	1 988	2 136	2 284	2 432
A 7 bis A 8	910	1 072	1 234	1 396	1 558	1 720	1 882	2 044	2 206	2 368	2 530	2 692
A 9	1 074	1 249	1 424	1 599	1 774	1 949	2 124	2 299	2 474	2 649	2 824	2 999
A 10	1 217	1 400	1 583	1 766	1 949	2 132	2 315	2 498	2 681	2 864	3 047	3 230
A 11	1 340	1 534	1 728	1 922	2 116	2 310	2 504	2 698	2 892	3 086	3 280	3 474
A 12	1 489	1 693	1 897	2 101	2 305	2 509	2 713	2 917	3 121	3 325	3 529	3 733
A 13	1 636	1 849	2 062	2 275	2 488	2 701	2 914	3 127	3 340	3 553	3 766	3 979
A 14	1 779	1 998	2 217	2 436	2 655	2 874	3 093	3 312	3 531	3 750	3 969	4 188
A 15	1 988	2 224	2 460	2 696	2 932	3 168	3 404	3 640	3 876	4 112	4 348	4 584
A 16 bis B 2	2 145	2 398	2 651	2 904	3 157	3 410	3 663	3 916	4 169	4 422	4 675	4 928
B 3 bis B 4	2 178	2 449	2 720	2 991	3 262	3 533	3 804	4 075	4 346	4 617	4 888	5 159
B 5 bis B 7	2 421	2 720	3 019	3 318	3 617	3 916	4 215	4 514	4 813	5 112	5 411	5 710
B 8 und höher	2 651	2 994	3 337	3 680	4 023	4 366	4 709	5 052	5 395	5 738	6 081	6 424

Anlage 3 b

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs-gruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	598	717	836	955	1 074	1 193	1 312	1 431	1 550	1 669	1 788	1 907
A 5 bis A 6	683	809	935	1 061	1 187	1 313	1 439	1 565	1 691	1 817	1 943	2 069
A 7 bis A 8	774	912	1 050	1 188	1 326	1 464	1 602	1 740	1 878	2 016	2 154	2 292
A 9	913	1 062	1 211	1 360	1 509	1 658	1 807	1 956	2 105	2 254	2 403	2 552
A 10	1 034	1 190	1 346	1 502	1 658	1 814	1 970	2 126	2 282	2 438	2 594	2 750
A 11	1 139	1 304	1 469	1 634	1 799	1 964	2 129	2 294	2 459	2 624	2 789	2 954
A 12	1 266	1 439	1 612	1 785	1 958	2 131	2 304	2 477	2 650	2 823	2 996	3 169
A 13	1 391	1 572	1 753	1 934	2 115	2 296	2 477	2 658	2 839	3 020	3 201	3 382
A 14	1 512	1 698	1 884	2 070	2 256	2 442	2 628	2 814	3 000	3 186	3 372	3 558
A 15	1 690	1 891	2 092	2 293	2 494	2 695	2 896	3 097	3 298	3 499	3 700	3 901
A 16 bis B 2	1 823	2 038	2 253	2 468	2 683	2 898	3 113	3 328	3 543	3 758	3 973	4 188
B 3 bis B 4	1 851	2 081	2 311	2 541	2 771	3 001	3 231	3 461	3 691	3 921	4 151	4 381
B 5 bis B 7	2 058	2 312	2 566	2 820	3 074	3 328	3 582	3 836	4 090	4 344	4 598	4 852
B 8 und höher	2 253	2 545	2 837	3 129	3 421	3 713	4 005	4 297	4 589	4 881	5 173	5 465

Anlage 3 c

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	493	591	689	787	885	983	1 081	1 179	1 277	1 375	1 473	1 571
A 5 bis A 6	563	667	771	875	979	1 083	1 187	1 291	1 395	1 499	1 603	1 707
A 7 bis A 8	637	750	863	976	1 089	1 202	1 315	1 428	1 541	1 654	1 767	1 880
A 9	752	874	996	1 118	1 240	1 362	1 484	1 606	1 728	1 850	1 972	2 094
A 10	852	980	1 108	1 236	1 364	1 492	1 620	1 748	1 876	2 004	2 132	2 260
A 11	938	1 074	1 210	1 346	1 482	1 618	1 754	1 890	2 026	2 162	2 298	2 434
A 12	1 042	1 185	1 328	1 471	1 614	1 757	1 900	2 043	2 186	2 329	2 472	2 615
A 13	1 145	1 294	1 443	1 592	1 741	1 890	2 039	2 188	2 337	2 486	2 635	2 784
A 14	1 245	1 398	1 551	1 704	1 857	2 010	2 163	2 316	2 469	2 622	2 775	2 928
A 15	1 392	1 557	1 722	1 887	2 052	2 217	2 382	2 547	2 712	2 877	3 042	3 207
A 16 bis B 2	1 502	1 679	1 856	2 033	2 210	2 387	2 564	2 741	2 918	3 095	3 272	3 449
B 3 bis B 4	1 525	1 715	1 905	2 095	2 285	2 475	2 665	2 855	3 045	3 235	3 425	3 615
B 5 bis B 7	1 695	1 904	2 113	2 322	2 531	2 740	2 949	3 158	3 367	3 576	3 785	3 994
B 8 und höher	1 856	2 096	2 336	2 576	2 816	3 056	3 296	3 536	3 776	4 016	4 256	4 496

Anlage 3 d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	345	414	483	552	621	690	759	828	897	966	1 035	1 104
A 5 bis A 6	394	467	540	613	686	759	832	905	978	1 051	1 124	1 197
A 7 bis A 8	446	525	604	683	762	841	920	999	1 078	1 157	1 236	1 315
A 9	526	611	696	781	866	951	1 036	1 121	1 206	1 291	1 376	1 461
A 10	596	686	776	866	956	1 046	1 136	1 226	1 316	1 406	1 496	1 586
A 11	657	752	847	942	1 037	1 132	1 227	1 322	1 417	1 512	1 607	1 702
A 12	729	829	929	1 029	1 129	1 229	1 329	1 429	1 529	1 629	1 729	1 829
A 13	802	906	1 010	1 114	1 218	1 322	1 426	1 530	1 634	1 738	1 842	1 946
A 14	872	979	1 086	1 193	1 300	1 407	1 514	1 621	1 728	1 835	1 942	2 049
A 15	974	1 090	1 206	1 322	1 438	1 554	1 670	1 786	1 902	2 018	2 134	2 250
A 16 bis B 2	1 051	1 175	1 299	1 423	1 547	1 671	1 795	1 919	2 043	2 167	2 291	2 415
B 3 bis B 4	1 068	1 201	1 334	1 467	1 600	1 733	1 866	1 999	2 132	2 265	2 398	2 531
B 5 bis B 7	1 187	1 333	1 479	1 625	1 771	1 917	2 063	2 209	2 355	2 501	2 647	2 793
B 8 und höher	1 299	1 467	1 635	1 803	1 971	2 139	2 307	2 475	2 643	2 811	2 979	3 147

Anlage 3 e

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	419	502	585	668	751	834	917	1 000	1 083	1 166	1 249	1 332
A 5 bis A 6	479	567	655	743	831	919	1 007	1 095	1 183	1 271	1 359	1 447
A 7 bis A 8	541	637	733	829	925	1 021	1 117	1 213	1 309	1 405	1 501	1 597
A 9	639	743	847	951	1 055	1 159	1 263	1 367	1 471	1 575	1 679	1 783
A 10	724	833	942	1 051	1 160	1 269	1 378	1 487	1 596	1 705	1 814	1 923
A 11	797	913	1 029	1 145	1 261	1 377	1 493	1 609	1 725	1 841	1 957	2 073
A 12	886	1 008	1 130	1 252	1 374	1 496	1 618	1 740	1 862	1 984	2 106	2 228
A 13	973	1 100	1 227	1 354	1 481	1 608	1 735	1 862	1 989	2 116	2 243	2 370
A 14	1 058	1 188	1 318	1 448	1 578	1 708	1 838	1 968	2 098	2 228	2 358	2 488
A 15	1 183	1 323	1 463	1 603	1 743	1 883	2 023	2 163	2 303	2 443	2 583	2 723
A 16 bis B 2	1 277	1 427	1 577	1 727	1 877	2 027	2 177	2 327	2 477	2 627	2 777	2 927
B 3 bis B 4	1 296	1 458	1 620	1 782	1 944	2 106	2 268	2 430	2 592	2 754	2 916	3 078
B 5 bis B 7	1 441	1 619	1 797	1 975	2 153	2 331	2 509	2 687	2 865	3 043	3 221	3 399
B 8 und höher	1 578	1 782	1 986	2 190	2 394	2 598	2 802	3 006	3 210	3 414	3 618	3 822

Anlage 3 f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungs-gruppe	Stufe des Auslandszuschlags											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	134	153	172	191	210	229	248	267	286	305	324	343

Dieser Betrag erhöht sich für das erste Kind . . . . um 50 DM

für das zweite Kind . . . . um 70 DM

für das dritte und jedes weitere Kind . . . . um 120 DM

Anlage 4

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1	751	675
A 2	763	675
A 3	774	686
A 4	801	697
A 5	911	784
A 6	927	801
A 7	1 026	889
A 8	1 053	900
A 9	1 191	1 004
A 10	1 344	1 130
A 11	1 509	1 256
A 12	1 723	1 416
A 13	1 811	1 492
A 14	1 959	1 619
A 15	2 200	1 799
A 16	2 414	1 942
B 3	2 491	1 942
B 6	2 809	2 156
B 9 und höher	3 160	2 365

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anlage 5

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

1. für Anwärter, die vor dem 1. Oktober 1977 eingestellt worden sind oder werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	661	743	211
A 5 bis A 8	794	905	242
A 9 bis A 11	936	1 066	280
A 12	1 196	1 348	307
A 13	1 239	1 394	313
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 284	1 441	317

2. für Anwärter, die nach dem 30. September 1977 eingestellt werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	588	666	200
A 5 bis A 8	706	811	230
A 9 bis A 11	832	955	266
A 12, A 13 und A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG) [1]) und R 1	1 063	1 207	292

[1]) Gilt auch für Anwärter für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt.

Anlage 6

Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
A 1	373
A 2	373
A 3	400
A 4	423
A 5	455
A 6	477
A 7	489
A 8	516
A 9	581
A 10	647
A 11	707
A 12	784
A 13	878
A 14	916
A 15	1 070
A 16	1 229
B 3	1 481
B 6	1 745

Bericht der Abgeordneten Berger, Liedtke und Dr. Wendig

I.

Der mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. Mai 1977 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 30. Sitzung am 27. Mai 1977 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend, an den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren auch nach § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß empfahl am 15. Juni 1977 einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet die Vorlage ebenfalls am 15. Juni 1977 und empfahl mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen Änderungen zu Artikel II und Anlage 5.

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses lag im Zeitpunkt der deshalb unter Vorbehalt abgeschlossenen Beratung des Innenausschusses am 16. Juni 1977 noch nicht vor. Sie wird mündlich nachgetragen, wenn sie von den Beschlüssen des Innenausschusses abweichen sollte. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

II.

Der Innenausschuß setzte zur Vorbereitung seiner Beratungen am 11. Mai 1977 eine Arbeitsgruppe aus je zwei Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie einem Mitglied der Fraktion der FDP ein. Diese Arbeitsgruppe erörterte den Gesetzentwurf unter Vorsitz des Abg. Berger am 26. Mai und am 14. Juni 1977. Je ein Vertreter der drei Fraktionen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft nahm an diesen Beratungen teil. Die Arbeitsgruppe befaßt sich vor allem mit den folgenden beiden, durch den Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen:

1. Höhe und Ausgestaltung der Anwärterbezüge,
2. Urlaubsgeld.

Zu 1. unterbreiteten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen den Vorschlag, an Stelle der in Artikel II Nr. 4 vorgesehenen Regelung (neuer § 77 BBesG) einheitliche Anwärterbezüge nach Maßgabe der Besoldungsgruppe A 12 unabhängig vom Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, für alle Lehramtsanwärter und Anwärter des höheren Dienstes zu zahlen, wenn sie nach dem 30. September 1977 eingestellt werden. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen betonten, daß dieser Vorschlag den Wünschen der Ministerpräsidenten gerecht werde, weil er keine präjudizierende Wirkung auf die künftige Einstufung der Stufenlehrer habe und auch keine Kostensteigerung verursache. Die so ersparten Beträge sollten aber dazu verwandt werden, zusätzliche Anwärter auszubilden. Die Abgeordneten der Opposition vertraten dagegen die Auffassung, daß die Annahme des Vorschlags nicht nur für die Besoldung der künftigen Stufenlehrer präjudizierend wirke, sondern vor allem auch Konsequenzen für die Besoldung des gesamten höheren Dienstes haben könnte. Sie gaben zu bedenken, ob die Lösung überhaupt mit hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu vereinbaren wäre. Sie legten einen Antrag vor, durch den Artikel II Nr. 4 erhalten und ergänzt werden sollte. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1981 sollten die Eingangsämter für die Lehrämter mit stufenbezogenem Schwerpunkt folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen werden:

1. In Laufbahnen für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I

   der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung „Lehrer an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I",

2. in der Laufbahn für das Lehramt der Sekundarstufe II

   der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung „Studienrat an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II".

Die bei Inkrafttreten der stufenbezogenen Lehrerausbildung vorhandenen schulartbezogen ausgebildeten Lehrer sollten in ihrer bisherigen Besoldung verbleiben.

Zum Urlaubsgeld beantragten die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion, der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel IV § 2 zu folgen und es allen Beamten, Richtern und Soldaten, unabhängig von ihrer besoldungsmäßigen Einstufung zu gewähren. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen hielten es demgegenüber für geboten, am Regierungsentwurf festzuhalten.

Die Arbeitsgruppe prüfte auch die Frage, ob Ergänzungen des Gesetzentwurfs möglich seien. Hierbei ging es zunächst darum, die Amtszulage in Höhe von 28,89 DM, die Beamten des einfachen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 4 gewährt wird, auch den Beamten im Spitzenamt dieser Laufbahn (A 5) zu zahlen. Diese Problematik war schon bei der Beratung des Zweiten Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetzes im Jahre 1975 angesprochen aber damals mit Rücksicht auf das Moratorium vom 19. Dezember 1974 nicht positiv entschieden worden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stimmten darin überein, diese Amtszulage nunmehr auch den Beamten im Spitzenamt des einfachen Dienstes zu zahlen. Den Beamten im Eingangsamt des mittleren Dienstes soll sie dagegen nicht gewährt werden.

Weiterhin befaßte sich die Arbeitsgruppe damit, ob die Besoldung des Generalbundesanwalts in Besoldungsgruppe R 9 im Vergleich zu anderen Spitzenämtern angemessen ist. Die Arbeitsgruppe schlug vor, dem Generalbundesanwalt künftig eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschieds zur Besoldungsgruppe R 10 zu gewähren.

Auf Wunsch der Vertreter der Opposition prüfte die Arbeitsgruppe ferner die Frage, ob Entscheidungen des Haushaltsstrukturgesetzes geändert werden könnten. Hierbei wurde vor allem die Problematik der Altersgrenze angesprochen. Die CDU/CSU-Fraktion beantragte, Artikel 3 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes dahin zu ändern, daß Beamte wieder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit vollendetem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten können, wie dies bis zum 31. Dezember 1975 möglich war. Sie begründete den Antrag damit, daß er arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und auch deshalb geboten sei, weil die Länder dem Beispiel des Bundes 1975 überwiegend nicht gefolgt seien.

Die Änderungswünsche des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, wurden vom Ausschuß übernommen.

Inwieweit die Erörterungen zu Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen durch den Innenausschuß führten, ist im besonderen Teil des Berichts aufgeführt. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf die Begründung dazu in Drucksache 8/457 verwiesen.

III. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel II Nr. 4

Die Ausschußmehrheit folgte der vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ebenfalls mit Mehrheit getroffenen Empfehlung, die ursprüngliche Nummer 4 des Gesetzentwurfs zu streichen, in der die Anwärterbezüge für Stufenlehrer geregelt werden sollte. Sie lehnte dementsprechend auch den Antrag der Fraktion der CDU/CSU des Ausschusses ab, auch die Besoldung der Stufenlehrer übergangsweise den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zuzuordnen (s. auch zu Artikel V Nr. 2 und zur Anlage 5).

Einstimmig beschloß der Ausschuß, an Stelle der ursprünglichen Nummer 4 in Artikel II die jetzt vorgesehene Fassung, die den Beamten im Spitzenamt des einfachen Dienstes dieselbe Amtszulage gewährt, die auch die übrigen Beamten des einfachen Dienstes erhalten. Damit wird eine seit langer Zeit von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhobene Forderung erfüllt, die bei der Beratung des 2. BesVNG deshalb nicht zugestanden worden war, weil das Moratorium vom 19. Dezember 1974 dem entgegenstand, das von den Regierungschefs von Bund und Ländern für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 vereinbart worden war.

Artikel IV

In § 1 Nr. 1 ist der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt und hat vorgesehen, auch die entpflichteten Hochschullehrer vom Bezug des Urlaubsgeldes auszunehmen. Der Ausschuß folgte der Auffassung des Bundesrates, daß die entpflichteten Professoren in ihrem Status den Ruhestandsbeamten wesentlich näher stehen als den aktiven Beamten, weil sie keine Dienstleistungspflicht mehr haben. Es wäre deshalb nicht zu rechtfertigen, sie hinsichtlich des Urlaubsgeldes besser zu behandeln als die Ruhestandsbeamten.

In § 2 Nr. 2 sind auch die Ausbildungsverhältnisse aufgenommen worden. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, daß dies gewollt war. Infolge eines Redaktionsversehens war es aber unterblieben, die Entwurfsfassung entsprechend zu formulieren.

§ 3

Hier folgte der Ausschuß ebenfalls der Stellungnahme des Bundesrates, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Es wird nämlich für erforderlich gehalten, eine Regelung zu treffen, wie sie für den gleichen Sachverhalt in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vorgesehen ist.

Der Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, das Urlaubsgeld allen Beamten, Richtern und Soldaten unabhängig von ihrer besoldungsmäßigen Einstufung zu gewähren, wie dies der Bundesrat in seiner Stellungnahme verlangt hat, wurde von der Mehrheit des Ausschusses nicht gebilligt.

Artikel V

Nummer 1 wurde entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, um den unter Buchstabe b vorgesehenen Text erweitert. Damit soll sichergestellt werden, daß Beamte durch die Überleitungszulage nicht besser gestellt werden, als wenn sie in ihrem bisherigen Amt verblieben wären.

Nummer 3 verlängert die Sperrfrist des Artikels IX § 27 des 2. BesVNG um drei Monate. Die Länder hätten andernfalls die Möglichkeit, nach dem 30. Juni 1977, aber vor Inkrafttreten der Neuregelung der Anwärterbezüge eigene besoldungsrechtliche Maßnahmen in diesem Bereich zu treffen. Mit Rücksicht auf die zum 1. Oktober 1977 vorgesehene Neuregelung der Anwärterbezüge, die auch für Anwärter auf ein Stufenlehreramt gelten soll, mußte die Sperrfrist nochmals verlängert werden.

Artikel VIII

Die Anfügung der Nummer 5 wurde notwendig, weil andernfalls eine Verweisung unrichtig geworden wäre. Sie bedeutet also keine materielle Rechtsänderung.

Artikel IX

Die Überschrift dieses Artikels wurde geändert, weil zwei neue Paragraphen beschlossen wurden. Der neue § 1 entspricht zu einem Teil einer Forderung des Bundesrates, die mit Rücksicht auf § 4 der Unterrichtsvergütungsverordnung vom 18. Juli 1976 (Anhebung über 5,3 v. H. der Unterrichtsvergütung hinaus) erhoben worden war. Ohne diese Vorschrift würde die Kürzung der Anwärterbezüge bei den in Bayern nach dem 30. September 1977 neu eingestellten Anwärtern für das Lehramt an Volks- und Sonderschulen zu einer Erhöhung der Unterrichtsvergütung führen, was nicht gewollt sein kann. Der Innenausschuß schloß sich dieser Auffassung an, der auch die Bundesregierung insoweit in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Der neue § 2 sieht eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschiedes zur nächsthöheren Besoldungsgruppe für den am 1. Januar 1978 im Amt befindlichen Generalbundesanwalt vor. Im Ausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß diese Zulage mit Rücksicht auf die Gesamtbesoldung anderer vergleichbarer Spitzenämter angebracht und notwendig sei.

Anlage 5

Nummer 1 der Anlage 5 sieht für Anwärter, die vor dem 1. Oktober 1977 eingestellt worden sind oder werden, eine lineare Erhöhung der Anwärterbezüge vor, die ebenfalls 5,3 v. H. beträgt.

Nummer 2 der Anlage 5 sah dagegen nach dem Regierungsentwurf eine Senkung der Anwärterbezüge gegenüber den zum 1. Februar 1977 erhöhten Bezügen von 11,1 v. H. für alle Anwärter vor, die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden. Der Ausschuß billigte die lineare Senkung der Anwärterbezüge für neu eintretende Anwärter, die nach dem 30. September 1977 eintreten, in der Erwartung, daß die Dienstherren in Bund, Ländern und Gemeinden die dadurch ersparten Beträge dazu nutzen werden, in vermehrtem Maße Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß hat deshalb dem Bundestag die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung zur Annahme empfohlen.

In Abänderung des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Anwärterbezüge für Anwärter, deren Eingangsamt nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes der Besoldungsgruppen A 12, A 13 sowie A 13 + Zulage ist, einheitlich nach dem Grundbetrag der Anwärterbezüge in Höhe von A 12 zu zahlen und dabei auch in einer Fußnote darauf hinzuweisen, daß diese Regelung auch für Anwärter für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt gilt.

Gegen die Stimmen der Opposition stellte der Innenausschuß hierzu fest, daß die von ihm mit Mehrheit vorgeschlagene Neuordnung der Anwärterbezüge nach den Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 13 + Zulage und R 1 sowie die Regelung der Anwärterbezüge für Stufenlehrer kein Präjudiz für die Einstufung der entsprechenden Beamten mit Dienstbezügen bedeutet.

Mit Rücksicht darauf, daß im Schulbereich die meisten Anwärter mit Beginn eines neuen Schuljahres ihren Dienst aufnehmen und es nicht gerechtfertigt erschien, wegen des unterschiedlichen Schuljahrbeginns in den Ländern zu unterschiedlichen Anwärterbezügen für Anwärter, die mit Schuljahrbeginn 1977/78 ihren Dienst aufnehmen, zu kommen, hat der Ausschuß beschlossen, Nummer 2 der Anlage 5 zum 1. Oktober 1977 in Kraft zu setzen.

Altersgrenze

Der von der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß gestellte Antrag, Artikel 3 §§ 1 und 6 des Haushaltsstrukturgesetzes so zu ändern, daß Beamte und Richter ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit wieder mit vollendetem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten können, wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Bonn, den 16. Juni 1977

Berger **Liedtke** **Dr. Wendig**

Berichterstatter